Werbering Isen e.V.
Isen - Einkaufen - Genießen

SATZUNG

§ 1

I.
Der Werbering Isen e. V. mit Sitz in Isen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

IV.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Isen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Beschaffung von Vereinsmitteln die an Körperschaften weitergegeben werden die gemeinnützige Zwecke verfolgen.
(2) Förderung des Bekanntheitsgrades der Marktgemeinde Isen.
(3) Förderung des kulturellen Lebens der Marktgemeinde Isen.
(4) Förderung des Wirtschaftsraumes der Marktgemeinde Isen.

§ 3

Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Durchführung und Organisation von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. (Kreuzmarkt, Weihnachtsmarkt u. ähnliches)

§ 4

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5

Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden.
(2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
(4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
(6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
(7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7

Ausschluss der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließendem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
(5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
(6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit dem Beschlussfassung wirksam.
(7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 8

Streichung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds entrichtet werden.
(3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
(4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Streichung als unzustellbar zurückkommt.
(5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
(3) Der Beitrag ist monatlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10

Organe des Vereins

(1) Der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung)
(2) Die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung)

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000 DM die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13

Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
    a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
    b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
    c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
(2) In dem Jahr in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand nach Abs. 1 Buchst. b. zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 14

Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu erhalten.
(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§16

Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 50% der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
(6) Bei jeder Beschlussfassung ist die geforderte Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 17

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
(2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Unterschriftsblatt zur geänderten Vereinssatzung

Isen, den 04.03.1991

- Gerlinde Waxenberger
- Lorenz Nußrainer
- Gottfried Bublak
- Werner Roth
- Albert Numberger
- Volker Neef
- Eugen Oberpriller

Gründungsversammlung vom 14.01.91, 20.00 h
„Werbering Isen" e.V. Gasth. Waxenberger
Isen

---

1. Eröffnung, Begrüßung, Frau Waxenberger
Bericht über das abgelaufene Jahr
Fr. Waxenberger legt das Vorstandsamt ab

2. Kassenbericht
- Kassenbestand geprüft durch H. R. Oberpichler
- Kassenbericht

3. Amtsniederlegung der bisherigen Funktionsträger

4. - Bestellung von Herrn R. Oberpichler zum Wahlleiter
- Erläuterung der rechtlichen und steuerlichen Aspekte durch Herrn StB Bublak
- Erläuterung der von Herrn Bublak vorgelegten Mustersatzung
Mitgliedschaft nat. + jur. Personen
Beitrag, monatlich, Vorschl. p.a. im voraus
Vorstand Zusammensetzung, Vertretung
Mehrheiten 2/3 3/4 4/5 ?
Anw. — —

Protokollführer H. Bublak